

und die Fahne der Arbeiterklasse. Umrandet ist die Medaille mit den Worten „Für hervorragende Kampf- und Einsatzbereitschaft“ sowie rechts und links mit je einem Lorbeerzweig. Auf der Rückseite befindet sich stilisiert das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umrahmt von einem Lorbeerzweig.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit rotem Bande bezogenen Spange getragen. Das Band hat in der Mitte einen schwarz-rot-goldenen Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillesspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen bzw. auf der linken oberen Brustseite.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Preisverordnung Nr. 1962.

— Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG —

Vom 18. September 1961

§ 1

Bei Direktlieferung von Saat- und Pflanzgut durch die DSG-Handelsbetriebe an landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften sind die Großhandelsabgabepreise zu berechnen.

§ 2

Hinsichtlich der Berechnung von Transport- und Verpackungskosten sowie der Übernahme des Transportrisikos gelten die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften als Verbraucher im Sinne der geltenden Preisbestimmungen.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 5. März 1953 über die Preise für Saat- und Pflanzgut, das an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geliefert wird (ZBl. S. 100) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reichel

Anordnung zur Verschreibung von Arzneimitteln.

Vom 13. Oktober 1961

Zur Vermeidung von Gefahren durch die Anwendung von Arzneimitteln, die der staatlichen Arzneimittelüberwachung entzogen sind, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Ärztliche und zahnärztliche Verordnungen (Rezepte) dürfen nur für solche Arzneimittel ausgeschrieben werden, die in Apotheken der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt (das demokratische Berlin) auf Grund der Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln abgegeben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die nachfolgenden Preisverordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Preisverordnung Nr. 1619/1 vom 1. November 1960 — Kühlanlagen, Kondensatoren und Verdampfer — (Sonderdruck Nr. P 1881 des Gesetzblattes):

Auf Seite 15/16 — Offene Kühlmaschinen in Drehstromausführung — luft- und wassergekühlt — sind die Werte der Spalte 10 auf Spalte 11 zu übertragen.

Auf Seite 21/22 ist über der 1. Zeile folgende Überschrift einzusetzen: „Offene Kühlmaschinen — ohne Motor — luftgekühlt, Normalausführung“.

2. Preisverordnung Nr. 1232/3 vom 28. April 1961 — Filter — (Sonderdruck Nr. P 1908 des Gesetzblattes): Auf Seite 5 im Abs. 3 muß es bei „Stimscheibe GG 18“ in der 2. Zeile

statt 36 m^l (165,- DM)

richtig 90 m² (165,— DM)

heißen.

Auf Seite 12 gilt der Vermerk „pro Satz“ nur für den Preis des Luftfilters für den Wartburg/Sport (4. Pos.).

3. Preisverordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1954 des Gesetzblattes):

In der Preisliste unter Buchst. C — Durchlaufvergrößerungen (Groß-Kopien) — Pos. 14 muß es richtig heißen:

„Durchlaufvergrößerung bis Format 7,4 X 10,5 cm“.